



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und –bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) zu deutschen Hochschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.03.2006 i.d.F. vom 10.12.2015)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

Im Einvernehmen mit der Hochschulrektorenkonferenz und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst spricht sich die Kultusministerkonferenz dafür aus, beim Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle (APS) eingerichtet oder tätig ist, wie folgt zu verfahren:

1. Die bislang geltenden Anforderungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulzugangsqualifikationen beim Zugang zu deutschen Hochschulen gelten unverändert weiter.
2. Aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle eingerichtet ist, werden zum Studium an einer deutschen Hochschule nur solche Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen, die das Zertifikat bzw. die Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle als Nachweis der Erfüllung der in den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme eines Erststudiums vorlegen können. Möglicherweise vorgesehene Abweichungen von den Bewertungsvorschlägen bleiben davon unberührt, wenn eine deutsche Hochschule in einem hochschuleigenen Zugangsverfahren nach Landesrecht den Hochschulzugang eröffnet oder wenn Studieninteressierte aufgrund eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens einer deutschen Hochschule für ausgewählte Studiengänge gewonnen werden. Diese sind im Verfahren der Prüfstelle gem. Ziff. 4 zu berücksichtigen (vgl. zu Abweichungen von den Bewertungsvorschlägen allgemein den Bericht der KMK „Möglichkeiten zur Studienzeiterkürzung für ausländische Studierende“ v. 17./18.09.1998).
3. Die Hochschulen werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus den Staaten mit Akademischer Prüfstelle bei Anfragen und direkten Bewerbungen um eine Studienmöglichkeit unter Beifügung der notwendigen Bewerbungsformulare auffordern, ihre Bewerbungsunterlagen vor der Zuleitung an eine deutsche Hochschule bei der Akademischen Prüfstelle in der entsprechenden Deutschen Botschaft einzureichen. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird mitgeteilt, dass die Akademische Prüfstelle eine Überprüfung der Dokumente vornimmt und gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch (Plausibilitätsinterview) einlädt.

a) Zertifikat

Ein Zertifikat erhalten bei positivem Prüfergebnis individuelle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Prüfverfahren vor Ort durchlaufen:

Die Akademische Prüfstelle überprüft

- Echtheit und Plausibilität der vorgelegten Dokumente (Authentizität und Identität)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

- Einhaltung der Kriterien der Bewertungsvorschläge der Kultusministerkonferenz
- ggf. die erforderlichen Sprachkenntnisse (werden nur im Bereich der Sprachfertigkeit festgestellt; das Plausibilitätsinterview kann wahlweise auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden)

Bewerberinnen und Bewerber, die das Zertifikat und die Zulassungsentscheidung einer Hochschule vorlegen, wird von der Deutschen Botschaft in einem verkürzten Verfahren ein Visum erteilt.

b) Bescheinigung

Eine Bescheinigung erhalten individuelle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das unter a) genannte Prüfverfahren ohne Plausibilitätsinterview mit positivem Prüfergebnis durchlaufen haben. Sie ermöglicht in Verbindung mit der Zulassungsentscheidung einer Hochschule die Erteilung eines Visums im verkürzten Verfahren bei der Deutschen Botschaft.

4. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Partnerschafts- und Austauschabkommen in Kooperation mit Hochschulen eines Staates mit Akademischer Prüfstelle aufgrund eines hochschuleigenen Zugangsverfahrens nach Landesrecht oder aufgrund eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens einer deutschen Hochschule für ein Studium oder eine Studienfortsetzung an deutschen Hochschulen ausgewählt worden sind, sowie Absolventinnen und Absolventen von Außenstellen deutscher Studienkollegs im Ausland durchlaufen das vereinfachte Verfahren der Akademischen Prüfstelle.
5. Die Länder werden bei Einrichtung von Außenstellen deutscher Studienkollegs im Ausland die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen und gleicher Leistungsstandards sichern. Die Länder werden dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz Genehmigungen von Außenstellen mitteilen.

Begründung und Verfahrenshinweise

Anlass für die Einrichtung einer Akademischen Prüfstelle (APS) war die seit 1999 stark angewachsene Zahl von Bewerbungen aus der Volksrepublik China für ein Studium in Deutschland, die alle Hochschulen vor schwierige fachliche und organisatorisch aufwändige Zulassungsprobleme stellte.

Die Zahl der Bewerbungen, die vielfachen fachlichen und sprachlichen Mängel der Unterlagen sowie die Fälschungsgefahr machten eine sorgfältige Prüfung der Unterlagen erforderlich.

Zudem stellte sich nach der Einreise in vielen Fällen heraus, dass trotz Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen viele Bewerberinnen und Bewerber keine ausreichenden fachlichen und vor allem keine ausreichenden sprachlichen Vorkenntnisse besitzen.

Da ähnliche Tendenzen und Entwicklungen mit vergleichbaren Verhältnissen sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern anderer Staaten feststellen lassen, wird ausgehend von den Erfahrungen deutscher Hochschulen mit der APS in Peking, die sich inzwischen als sehr erfolgreich erwiesen hat, die Inbetriebnahme weiterer Prüfstellen für notwendig erachtet.

Denn auch unter diesen Antragstellerinnen und Antragstellern finden sich viele, von denen gefälschte Zeugnisse und Bescheinigungen oder erkennbar Gefälligkeitsbescheinigungen und Gefälligkeitszeugnisse über die fachlichen oder sprachlichen Vorkenntnisse vorgelegt werden.

Eine Anzahl von Bewerbungen der Studieninteressierten wird sowohl in Deutschland als auch im Herkunftsland von privaten Firmen und Agenturen vermittelt. Problematisch ist die Übung, den Studieninteressierten einen Studienplatz in Deutschland in Aussicht zu stellen. Sie zahlen nicht unerhebliche Beträge für die Dienstleistung einer solchen Agentur.

Durch das Visumverfahren allein kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bewerberinnen und Bewerber in Deutschland einreisen, ohne dass das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ausreichend geprüft ist.

Dies gilt im Besonderen für die Erteilung von Studienbewerbervisa, die dazu dienen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor Ort ihre Bewerbung betreiben können.

Zu Ziffer 1 und 2

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Kultusministerkonferenz nach Absprachen mit der HRK und dem DAAD für die Einschaltung der Akademischen Prüfstelle (APS) bei den Deutschen Botschaften in das Zulassungsverfahren aus.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

Unabhängig von dieser Veränderung im Zulassungsverfahren bleiben die bislang geltenden Anforderungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulzugangsqualifikationen beim Zugang zu deutschen Hochschulen unverändert bestehen.

Zu Ziffer 3

Die erste Akademische Prüfstelle (APS) besteht seit 01. Juli 2001 in Peking bei der Deutschen Botschaft. Sie ist besetzt mit einer vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) entsandten Leitung sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Botschaft. Analog zur Verfahrensweise dieser Prüfstelle gehen die weiteren APS vor. Bei eingehenden Anfragen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern, Studierenden in höheren Semestern nach Studienmöglichkeiten werden die Anfragenden mit der Zusendung der Bewerbungsunterlagen aufgefordert, die Bewerbungsunterlagen zunächst bei der Akademischen Prüfstelle vorzulegen und ein Zertifikat / eine Bescheinigung einzuholen.

In gleicher Weise verfahren die Hochschulen bei Direktbewerbungen. Die übersandten Unterlagen werden an die Absender zurückgesendet mit der Aufforderung, sich an die APS zu wenden.

Wie die Erfahrungen mit der APS in China zeigen, werden über die Einschaltung der Akademischen Prüfstelle Bewerbungen mit gefälschten Unterlagen oder Gefälligkeitsbescheinigungen weitgehend ausgeschlossen. Auch Bewerbungen, die von Agenturen in Deutschland oder dem Herkunftsland oder sonstigen privaten Vermittlern auf Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsbasis vorgelegt werden, werden nicht mehr entgegengenommen.

Die Hochschulen verschicken auf Anfragen und Bewerbungen keine Bewerberbestätigungen mehr, da die Bewerberinnen und Bewerber ohnehin aufgefordert werden, sich an die APS zu wenden.

Bei positivem Prüfergebnis stellt die APS im Verfahren mit Plausibilitätsinterview ein Zertifikat aus. Eine Bescheinigung erhalten individuelle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits in Deutschland leben oder nach spezieller Eignungsprüfung als Künstler, Stipendiaten oder Doktoranden ein Studium aufnehmen wollen.

Zu Ziffer 4

Das vereinfachte Verfahren sieht in der Regel nur die Überprüfung der Dokumente vor; auf ein Plausibilitätsinterview kann verzichtet werden.

Die APS überprüft die Dokumente der Studienbewerberinnen und Studienbewerber hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen gemäß bilateraler

Hochschulvereinbarungen, Zugangsverfahren nach Landesrecht oder hochschuleigenem Auswahlverfahren einer deutschen Hochschule.

Bei positivem Prüfergebnis informiert die APS die beteiligten Hochschulen direkt mit einer Sammelbescheinigung.

Das vereinfachte Verfahren findet in folgenden Fällen Anwendung:

a) Partnerschaftsabkommen

Hierunter fallen Abkommen in Kooperation mit Hochschulen des jeweiligen Staates mit dem Ziel, dass die Studierenden der ausländischen Partnerhochschule einen deutschen oder einen gemeinsamen akademischen Abschluss erwerben.

Voraussetzung dafür ist eine fachliche Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in das Partnerschaftsprogramm durch einen Angehörigen der deutschen Partnerhochschule im Heimatland der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Eine Nominierung oder Auswahl durch die ausländische Partnerhochschule allein ist nicht ausreichend.

Die Hochschulen müssen sicherstellen, dass die von ihnen aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber den Bedingungen der Kriterien der Bewertungsvorschläge der ZAB/KMK entsprechen, sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen und nach fachlichen Kriterien ausgewählt werden. Nach der Auswahlentscheidung informiert die deutsche Hochschule die APS über das Ergebnis der fachlichen Auswahlverfahren.

Intensität und Dauer der Beziehungen der Hochschulen sollen garantieren, dass hinsichtlich des Vorliegens deutscher Hochschulzugangsvoraussetzungen korrekte, sachgerechte und verbindliche Erklärungen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben werden, die ggf. dem zuständigen Wissenschaftsministerium vorzulegen sind.

Bestehende Partnerschaftsabkommen zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen, nach Möglichkeit bis zur Fachbereichs- oder Fächerebene, sind der APS von der jeweiligen deutschen Hochschule vorzulegen.

Ein Hochschulwechsel in Deutschland ist erst nach Erwerb des im Programm angestrebten akademischen Abschlusses möglich.

b) Austauschabkommen

Es gelten die unter a) genannten Kriterien mit dem Unterschied, dass die Austauschabkommen keinen akademischen Abschluss an der deutschen

Hochschule vorsehen. Da für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Studienaufenthalt an der deutschen Hochschule von vornherein zeitlich begrenzt ist, müssen sie kein fachliches Auswahlverfahren der deutschen Hochschule durchlaufen. In diesen Fällen ist die einfache Nominierung durch die deutsche Hochschule ausreichend. Ein Hochschulwechsel in Deutschland ist nicht möglich.

c) Hochschuleigene Zugangsverfahren nach Landesrecht

Hochschulen, die auf Basis einer gesonderten Landesverordnung die Prüfung und Beurteilung der Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern mittels eines individuellen Zugangsverfahrens vornehmen und dabei ggf. von den Bewertungsvorschlägen abweichen, teilen die erforderlichen Daten zu diesen Bewerberinnen und Bewerbern über das zuständige Landesministerium der APS mit.

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen mindestens eine Hochschulzugangsqualifikation des Herkunftslandes für ein dortiges akademisches Bachelorstudium nachweisen. Sie muss im Jahr der Bewerbung nach einem insgesamt 12-jährigen Schulbesuch erlangt worden sein und beinhaltet die erfolgreiche Teilnahme an einer ggf. vorgesehenen nationalen Hochschulaufnahmeprüfung.

Ein Hochschulwechsel ist frühestens nach einem erfolgreichen dreisemestrigen Studium (mindestens 60 ECTS in den ersten drei Semestern) an der jeweiligen Hochschule möglich.

d) Besondere Studienangebote mit hochschuleigenen Auswahlverfahren

Um einen Hochschulzugang in Deutschland für besondere Studienangebote (Studienprogramme) ohne zeitliche Verluste zu ermöglichen, können Hochschulen die Prüfung und Beurteilung der Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern auf der Grundlage eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vornehmen und dabei ggf. von den Bewertungsvorschlägen abweichen. Der Nachweis der Hochschulzugangsqualifikation des Herkunftslandes für ein dortiges akademisches Bachelorstudium ist im Jahr der Bewerbung nach einem insgesamt 12-jährigen Schulbesuch zu erbringen. Sie beinhaltet die erfolgreiche Teilnahme an einer ggf. vorgesehenen nationalen Hochschulaufnahmeprüfung. Wird der erforderliche Richtwert für den Zugang zu einem akademischen Bachelorstudium im Herkunftsland nicht erreicht, kann ein äquivalenter deutscher Studierfähigkeitstest abgelegt werden. Die Hochschulen gewährleisten eine intensive Studienvorbereitung, die mit der Feststellungsprüfung abschließt.

Die Studienangebote (Studienprogramme) werden bei der HRK zur Information und als Referenz für die APS und Visumstellen in einer Liste dokumentiert. Die Hochschulen unterrichten die APS über Bewerberinnen und Bewerber, die in einem solchen Verfahren ausgewählt wurden.

Eine Aufnahme in die Referenz-Liste bei der HRK setzt voraus, dass die Hochschule das vorgesehene hochschuleigene Auswahlverfahren sowie das Studienvorbereitungsprogramm und das Verfahren zur Abnahme der Feststellungsprüfung beschreibt und begründet. Das Auswahlverfahren sollte eine individuelle, an fachlichen Anforderungen des Studienprogramms orientierte Prüfung der Qualifikation beinhalten, im jeweiligen Staat stattfinden und von Angehörigen der Hochschule abgehalten werden. Die Beschreibung des Verfahrens sollte nachvollziehbar ausweisen, dass Auswahlmodus und ggf. weitere Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Studium es rechtfertigen, von Teilen der in den Bewertungsvorschlägen enthaltenen Anforderungen abzusehen. Ein Hochschulwechsel ist erst nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudienprogramms möglich. Die Darstellung des hochschuleigenen Verfahrens wird nach Vorlage bei der HRK von Vertretern der KMK/ZAB, der HRK und des DAAD (Arbeitsebene) auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft. Die Aufnahme in die Referenz-Liste, die den APS-Büros zur Verfügung gestellt wird, kann zeitlich befristet (3 Jahre), die Fortführung von einer Bewertung des Studienerfolgs abhängig gemacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der für Fragen der Bewertungsvorschläge zuständige Beirat der ZAB.

Zu Ziffer 5

Soweit an einzelnen ausgesuchten ausländischen Hochschulen Außenstellen deutscher Studienkollegs zum Erwerb einer Hochschulzugangsqualifikation für ein Studium an einer deutschen Hochschule eingerichtet werden sollen, sind folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

- Genehmigung durch das zuständige Land in der Bundesrepublik Deutschland
- Vertragliche Kooperation mit einer oder mehreren Hochschulen
- Einhaltung der Standards deutscher Studienkollegs hinsichtlich des inhaltlichen Lehrangebots, der Qualifikation der Lehrkräfte, der Aufnahme- bzw. Feststellungsprüfungen, ausreichender deutscher Sprachkenntnisse
- regelmäßige Evaluation
- Zugangsvoraussetzungen gemäß Bewertungsvorschlägen (BV) der KMK.

Die Länder werden dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz Genehmigungen von solchen Außenstellen mitteilen.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0